**Bekanntmachung**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben „Gewässerentwicklung Rabutzer Graben bei Wiesenena“**

**Gz.: L42-8301/65**

**vom 2. Juli 2020**

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Die Gemeinde Wiedemar, Kyhnaer Hauptstraße 29, 04509 Wiedemar OT Kyhna hat bei der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde am 3. April 2020 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „Gewässerentwicklung Rabutzer Graben bei Wiesenena“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 25. Juni 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

* Überschwemmungsgebiet U-5672001 des Strengbachs,
* Oberflächenwasserkörper Strickgraben DESN\_567822,
* Grundwasserkörper DEST\_SAL GW 022.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

* Anlage eines gewundenen Verlaufes des Rabutzer Grabens,
* Verbesserung des ökologischen Zustandes des Strickgrabens, in welchen der Rabutzer Graben mündet,
* Nachhaltige Verbesserung der Habitatqualität durch naturnahe Gestaltung einer Sekundäraue mit gewässertypisch ausgeprägter Sohle und standortangepassten Gehölzen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42 L, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Leipzig, den 2. Juli 2020

Landesdirektion Sachsen

Svarovsky

Abteilungsleiter